

Keine einfachen Lösungen – Überlegungen zur Reform des Jugendarrests

Kevin Franzke

1 Einleitung

Es wird wieder über die Abschaffung des Jugendarrests diskutiert! Auslöser der aktuellen Debatte, die vor allem in Sachsen-Anhalt stattfindet, war der Fall einer Schülerin, die auf der Flucht vor der Polizei vom Balkon gestürzt und gestorben ist. Die Polizisten sollten das Mädchen einem Ungehorsamsarrest zuführen, weil sie ein Bußgeld nicht gezahlt hatte und dieses daraufhin in eine Arbeitsauflage umgewandelt wurde, der das Mädchen nicht nachgekommen war. Auch wenn der Fall damit atypisch gelagert zu sein scheint, nahm ihn die Fraktion der LINKEN zum Anlass, die gänzliche Abschaffung des Jugendarrests zu fordern.¹ In der Fachdiskussion geht der Trend hingegen in jüngerer Vergangenheit in eine andere Richtung. So führten vor allem die neu geschaffenen Landesjugendarrestgesetze in inzwischen elf Ländern² dazu, über Details des Arrestvollzugs und Projekte zur pädagogischeren Gestaltung zu diskutieren. Dieser Beitrag möchte aufzeigen, dass weder die vollständige Abschaffung des Arrests noch allein die Optimierung der Vollzugsbedingungen eine befriedigende Reformperspektive darstellen. Nach einer kurzen Bestandsaufnahme wird dazu die Vielfalt der Stellschrauben aufgezeigt, an denen Bundes- und Landesgesetzgeber, Staatsanwälte, Strafrichter, Vollzugsleiter und Pädagogen drehen können, um dem Arrest einen sinnvollen Anwendungsbereich zu geben.

2 Bestandsaufnahme

2.1 Rechtliche Grundlagen

Arrest kann der Jugendrichter als Urteils- aber auch als Beschlussarrest verhängen. Als Urteilsarrest ist er der Gruppe der Zuchtmittel zuzuordnen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG) und steht mit seinem ahndenden Charakter somit zwischen den rein erzieherisch ausgerichteten Erziehungsmaßnahmen einerseits und der Jugendstrafe andererseits, die anders als der Arrest (§ 13 Abs. 3 JGG) echte, registerpflichtige Kriminalstrafe ist. Er wird als Freizeitarrst für bis zu zwei Freizeiten regelmäßig von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr (§ 25 Abs. 3 JAVollzO), als Kurzarrest für bis zu vier Tage oder als Dauerarrest für bis zu vier Wochen verhängt (§ 16 JGG). Seit 2013 kann jede dieser Arrestformen auch mit einer nach §§ 21, 27 oder 61 JGG bedingten Jugendstrafe als „Warnschussarrest“ gekoppelt werden.³

1 MDR, Ermittlungen nach tödlichem Sturz einer Schülerin vom Balkon, URL: <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/halle/halle/ermittlungen-schuelerin-balkonsturz-100.html>, Abruf v. 22.3.2019.

2 Überblick bei *Kaplan, A.*, Neue Jugendarrestvollzugsgesetze – neuer Jugendarrest?, NK 2018, S. 77–91, S. 83 f.; auch in Bayern ist inzwischen ein Gesetz in Kraft getreten. Es fehlen mithin noch Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Bremen wird kein Arrest vollstreckt.

3 Vgl. *Meyer-Höger, M.*, Die Funktion des Jugendarrests nach dem Jugendgerichtsgesetz, in: Redmann/Hußmann (Hrsg.), Soziale Arbeit im Jugendarrest, Weinheim/Basel 2015, S. 83–95, S. 83 ff.; *Höyneck, T./*

Im Beschlusswege kann der Arrest als sogenannter Ungehorsamsarrest verhängt werden, wenn der Jugendliche Weisungen (§ 11 Abs. 3 JGG) oder Auflagen (§ 15 Abs. 3 S. 2 JGG) schuldhaft nicht nachkommt und über die Folgen ordnungsgemäß belehrt worden ist. Seine dogmatische Verortung ist umstritten,⁴ er tritt aber jedenfalls nicht an die Stelle der ursprünglichen Weisung oder Auflage, die grundsätzlich zu erfüllen bleibt. Nur fakultativ besteht die Möglichkeit für den Jugendrichter von der Erfüllung der Auflagen (§ 15 Abs. 3 S. 3 JGG) und in Ermangelung einer speziellen Vorschrift über § 11 Abs. 2 JGG von der Erfüllung von Weisungen zu befreien. Wie der tragische Einzelfall gezeigt hat, kann der Ungehorsamsarrest für die Dauer von bis zu einer Woche auch im Ordnungswidrigkeitenrecht zur Anwendung gelangen. Wird die Geldbuße nicht gezahlt, kann nach § 98 Abs. 1 OWiG diese durch den Jugendrichter in eine Arbeitsauflage umgewandelt werden. Kommt der Jugendliche auch dieser Auflage nicht nach und zahlt auch die Geldbuße nicht, so darf gegen ihn Arrest verhängt werden (§ 98 Abs. 2 OWiG).⁵

2.2 Verhängungspraxis

In der Praxis spielt der Arrest eine zwar abnehmende, aber quantitativ immer noch bedeutsame Rolle. So wurden 2006 noch 19,6% der Verurteilten (auch) mit einem Arrest sanktioniert. Nach Schwankungen zwischen den Jahren 2007 bis 2011 nahm der Anteil der Arrestanten seitdem stetig ab, obwohl im Jahr 2013 mit der Einführung von § 16 a JGG der Anwendungsbereich des Arrests grundsätzlich erweitert worden ist. Zuletzt sank der Anteil nochmals von 17,5% auf nunmehr 16,9% im Jahr 2017.⁶ Auch wenn die Anzahl der Arreste damit nicht nur relativ, sondern auch in absoluten Zahlen auf Grund der rückläufigen Zahl der verurteilten Jugendlichen⁷ erheblich abnimmt, bleibt die Gruppe der Arrestanten mit immer noch über 10.000 Jugendlichen und Heranwachsenden beachtlich groß. Dies gilt umso mehr, da in den letzten Jahren eine deutliche Verlagerung weg von den Kurz- und Freizeitarresten hin zum Dauerarrest stattgefunden hat.

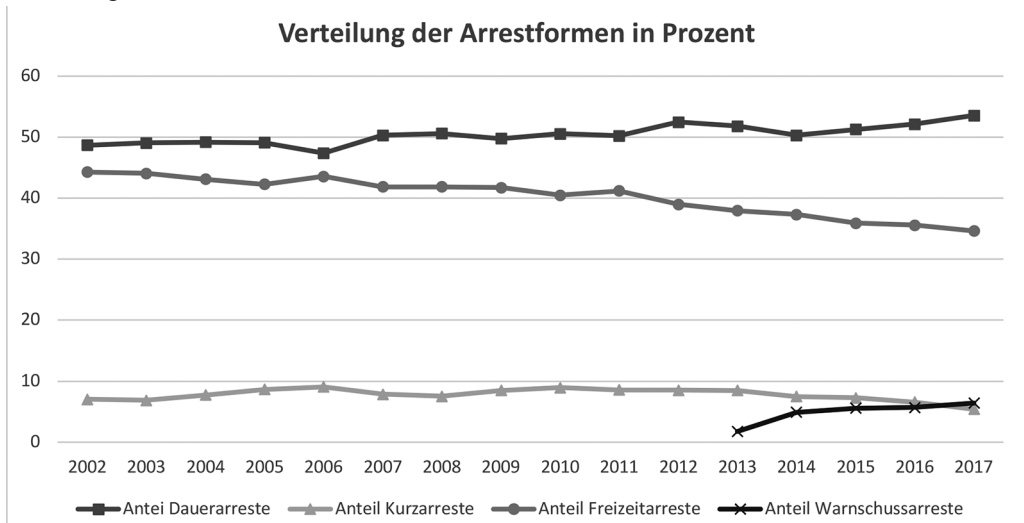
Ernst, S., Jugendarrest, in: Dollinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden 2018, S. 669–688, S. 672.

4 Vgl. etwa *Schaffstein, F. et al.*, Jugendstrafrecht, Stuttgart 2014, Rn. 425.

5 Ausführlich *Höynck, T./Klausmann, J.*, Ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht durch Jugendarrest, ZJJ 2012, S. 403–410, S. 404 f.

6 Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10 Reihe 3, Wiesbaden 2002 ff., eigene Berechnung nach Tab. 4.3.

7 Statistisches Bundesamt (Anm. 6), Tab. 4.3, von 101.562 im Jahr 2003 auf nunmehr 59.668 im Jahr 2017.

Abbildung 1⁸

Während der Anteil der Kurzarreste in den letzten 15 Jahren nur geringen Schwankungen unterlag, zeichnet sich bei den Dauerarresten (obere Linie) und den Freizeitarrresten (zweite Linie von oben) seit 2006 eine zunehmende Auseinanderentwicklung ab. 2017 wurden 53,9% aller Arreste als Dauerarrest verhängt und nur noch 34,6% als Freizeitarrrest. Dabei ist noch unberücksichtigt geblieben, dass der Warnschussarrest (2013 beginnende Linie) auch in einer der drei Arrestformen zu verhängen ist und neusten Untersuchungen zufolge in dieser Konstellation sogar in 75,6% aller Fälle als Dauerarrest verhängt wird.⁹ Es zeigt sich somit, dass dem abnehmenden Anteil des Arrests an allen Sanktionen eine durchschnittlich erhöhte Eingriffsschwere durch längere Arrestdauer gegenübersteht.

Schließlich unterliegt die Verhängungspraxis nicht nur zeitlichen Unterschieden, sondern vor allem auch erheblichen regionalen Divergenzen.

⁸ Statistisches Bundesamt (Anm. 6), eigene Berechnung nach Tab. 4.4.

⁹ Klatt, T. et al., Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16 a JGG) Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2016, S. 91.

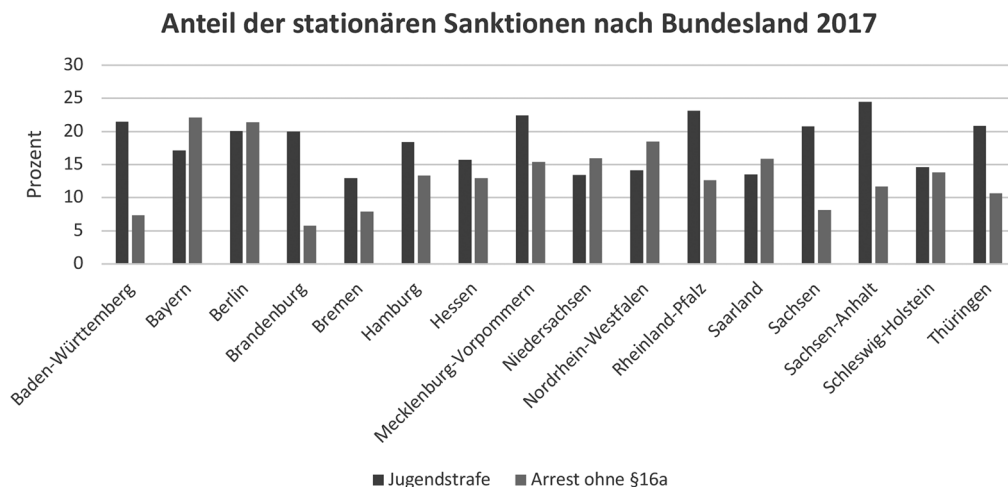
Abbildung 2¹⁰

Abbildung 2 zeigt, dass der Anteil der Arreste an allen Sanktionen erheblich schwankt, nämlich von 5,8% in Brandenburg bis zu 22,1% in Bayern. Diese regionalen Unterschiede, die in der Literatur auch mit den Schlagwörtern eines West-Ost-Gefälles und eines Nord-Süd-Gefälles beschrieben werden,¹¹ bestehen in ähnlicher Ausprägung auch bei Berücksichtigung der Jugendstrafe als alternativer stationärer Sanktion.¹² Hierbei zeigt sich überdies, dass ein Austauschverhältnis zwischen Arrest und Jugendstrafe zu bestehen scheint. Dort, wo wenig Arrest verhängt wird (rechter Balken), ist der Anteil der Jugendstrafe (linker Balken) vergleichsweise hoch und umgekehrt.¹³ Diese Befunde lassen sich auch bei weitgehend „diversionsresistenten“ Delikten wie der gefährlichen Körperverletzung oder dem Raub nachweisen.¹⁴ Auch bietet die Diversion keine hinreichende Erklärung für den insgesamt stark divergierenden Anteil an freiheitsentziehenden Sanktionen, sodass überdies von regional verschiedenen „Sanktionskulturen“ ausgegangen werden muss.¹⁵

2.3 Historische Zielsetzung und Arrestwirklichkeit

Der Arrest wurde auf dem Verordnungswege mit Wirkung zum 11.10.1940 eingeführt.¹⁶ *Freisler* wollte den Arrest dabei gegen den „ehrliebenden, rassistisch an sich gesunden Jugendl-

10 Statistisches Bundesamt (Anm. 6), eigene Berechnung nach Tab. 4.2. und Tab. 4.4.

11 Vgl. *Kröplin, M.*, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997, Mönchengladbach 2002, S. 110; darüber hinaus besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen Arrestverhängung und der Nähe zur nächstgelegenen Arrestanstalt, *Pfeiffer, C./Strobl, R.*, Abschied vom Jugendarrest?, DVJJ-Journal 1991, S. 35–45, S. 38 f.

12 Die Heimerziehung mit nur 27 Fällen bundesweit spielt als dritte stationäre Maßnahme derzeit keine quantitativ relevante Rolle, Statistisches Bundesamt (Anm. 6), Tab 4.3.

13 So auch *Pfeiffer/Strobl* (Anm. 11), S. 40; *Heinz, W.*, Jugendarrest im Kontext freiheitsentziehender Sanktionen, ZJJ 2014, S. 97–107, S. 99 ff.

14 *Heinz* (Anm. 13), S. 103.

15 *Kleinbrahm, A.*, Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, Berlin/Münster 2015, S. 216 ff.

16 RGBl. I, 1336.

chen“¹⁷ anwenden. Auch der Bundesgerichtshof charakterisierte den Arrest noch ähnlich 1962 als „kurzen und harten Zugriff, der das Ehrgefühl anspricht und für die Zukunft eine eindringliche Warnung ist.“ Er sei nicht auf die Durchführung eines umfassenden Erziehungsprozesses zugeschnitten, sondern solle vielmehr einmalig und kurz als eindringlicher und fühlbarer Ordnungsruf den Jugendlichen davor schützen, auf dem erstmalig eingeschlagenen Weg fortzufahren.¹⁸ Der Arrest beruhte in seiner ursprünglichen Ausprägung also auf zwei Grundannahmen: Die Adressierung des Arrests an eine im Grunde „gutgeartete“ Klientel, bei der kein nachhaltiger Erziehungsbedarf besteht einerseits und dem Glauben an die erzieherische Wirkung eines „Short-Sharp-Shocks“ andererseits. Beides hält heute einer kritischen Betrachtung nicht mehr Stand.

2.3.1 Belastete Arrestklientel

Die ursprüngliche Konzeption eines „Gutgearteten-Arrests“ beruht auf der Annahme, dass es sich bei den Arrestanten um Jugendliche handelt, die punktuell aus dem Ruder gelaufen sind, ohne dass es bei ihnen tiefgreifende Sozialisationsdefizite gibt, die eine umfassendere erzieherische Einwirkung erfordern.¹⁹ Spätestens seit *Eisenhardts* Gutachten über den Jugendarrest 1989 wissen wir, dass die Arrestpraxis nur noch wenig mit der gesetzgeberischen Vorstellung vom „gutgearteten“ Arrestanten zu tun hat. So hat diese Untersuchung ebenso wie eine aktuelle Studie belegt, dass viele Arrestanten aus unvollständigen Familien stammen oder in der Jugendhilfe aufgewachsen sind.²⁰ Sie kommen zu großen Teilen aus belastenden Lebenssituationen in den Arrest, geprägt von Arbeitslosigkeit, Schulabsentismus und Alkohol- und Drogenproblematiken. Dabei haben die Belastungsfaktoren seit der Einführung der neuen ambulanten Maßnahmen und der Betonung des Vorrangs der informellen Verfahrenserledigung durch das 1. JGGÄndG von 1990²¹ nochmals zugenommen, da es nunmehr mehrerer oder schwererer Delikte bedarf, bis es zur Arrestverhängung kommt. Dies erklärt auch den seit 1990 gestiegenen Anteil heranwachsender Arrestanten. Insbesondere wird seltener leichter Vermögensdelinquenz mit dem Arrest begegnet, stattdessen ist eine Zunahme der Gewaltkriminalität als Anlass für einen Jugendarrests zu verzeichnen.²² Dies bedeutet freilich nicht, dass es nicht auch eine Gruppe Arrestanten gibt, die geringere Belastungsfaktoren mit in den Arrest bringt. Gleichwohl wird auch dieser mit passgenauen ambulanten Sanktionen inzwischen zumindest ebenso gut zu helfen sein wie mit dem Arrest.²³

17 *Freisler, R.*, Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts, *MSchrKrimBio* 1939, S. 209–214, S. 211.

18 BGHSt 18, 207 (209).

19 So auch *Bihls, A./Walkenhorst, P.*, Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?, *ZJJ* 2009, S. 11–21, S. 14.

20 *Eisenhardt, T.*, Gutachten über den Jugendarrest, *Klosters* 1989, S. 152 ff.; *Redmann, B.*, Der Versuch einer Alternative zum Wegschluss, in: *Redmann/Hußmann* (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest*, Weinheim/Basel 2015, S. 198–214, S. 201 ff.; *Gernbeck, U.*, Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest, *RdJB* 2016, S. 457–468, S. 462 f.

21 BT-Drs. 11/5829.

22 *Heinz* (Anm. 13), S. 98 f.

23 In diese Richtung deuten auch die Ergebnisse von *Sherman, L. et al.*, Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, <https://www.ncjrs.gov/pdffiles/171676.pdf>, Abruf v. 22.3.2019, S. 7 f.

2.3.2 Abschied von der Short-Sharp-Shock-Ideologie

Die Idee, Jugendliche durch eine spürbare Sanktion abzuschrecken und so zu einem rechtschaffenden Lebenswandel anzuhalten, wirkt auf den ersten Blick nachvollziehbar. Besondere Wirksamkeit soll der Abschreckung dann zukommen, wenn sie „der Tat auf dem Fuße“ folgt, was § 87 Abs. 4 JGG für den Arrest auch in besonderem Maße forciert.²⁴ Diese Überlegungen dürften ein gemeinsames theoretisches Fundament im Modell des operanten Konditionierens finden,²⁵ also dem unmittelbaren Aussenden eines positiven Verstärkerreizes nach gewünschten Verhalten oder eines negativen Verstärkerreizes nach unerwünschtem Verhalten. In der Tat berichten befragte Arrestanten, von dem Freiheitsentzug im Arrest in den ersten Tagen „beeindruckt“ gewesen zu sein. Es zeigt sich allerdings auch, dass sich aus der Einwirkung im Arrest keine nachhaltigen Verhaltensveränderungen ergeben haben.²⁶ Dies verwundert nicht, zeigt sich bei genauerer Betrachtung doch, dass schon eine theoretische Verankerung der „Short-Sharp-Shock“-Ideologie am Modell des operanten Konditionierens fehlt geht. So gilt es nämlich zu beachten, dass das juristische Unmittelbarkeitsverständnis mitnichten dem pädagogischen Verständnis entspricht. Während der Jurist nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren mit alsbaldiger Anklageerhebung und etwaiger Durchführung des Rechtsmittelverfahrens unter Beachtung aller Ladungsfristen noch nach Monaten von Unmittelbarkeit sprechen würde, meint Unmittelbarkeit im Sinne operanten Konditionierens eine Reaktion binnen Sekunden oder allenfalls Minuten. Nur in diesen Fällen und nur im Tierversuch lässt sich eine Wirksamkeit des Konzepts belegen.²⁷ Derartige Zeitspannen sind im rechtsstaatlichen Verfahren aber selbst in optimal gelagerten Fällen niemals zu erreichen. Man könnte der vorstehenden Kritik noch entgegenen, dass die Jugendlichen durch den Arrest wenigstens angehalten werden, ihr Verhalten auf einer höheren kognitiven Ebene zu reflektieren und so zu den nötigen Einsichten zu gelangen.²⁸ Dem dürften jedoch die in der kurzen Arrestzeit nicht zu behebenden grundsätzlichen Sozialisationsdefizite entgegenstehen.

Es verwundert daher nicht, dass für das theoretisch nicht fundierte Konzept auch kein empirischer Beleg zu finden ist. So konnte etwa eine Analyse von nordrhein-westfälischen BZR-Auszügen keinen Zusammenhang zwischen schneller Aburteilung und Legalbewährung nachweisen. Im Gegenteil korrelierte ein langes Verfahren sogar mit einer geringfügig besseren Legalbewährung.²⁹ Auch die Einführung sogenannter Diversionstage konnte zwar zu einer teils beachtlichen Verfahrensbeschleunigung führen. Es ließ sich jedoch unabhängig von der ausgewählten Klientel oder der Verteilung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten keine Verbesserung der Legalbewährung messen.³⁰ Als besonders ineffektiv erwiesen sich auch die explizit auf Abschreckung ausgelegten „scared-straight“ Gefängnisbesuchsprogramme in den

24 So jüngst zur Rechtfertigung des Warnschussarrests BT-Drs. 17/9389, S. 13.

25 *Bliesener, T./Thomas, J.*, Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt?, ZJJ 2012, S. 382–389, S. 384.

26 *Schwegler, K.*, Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter, München 1999, S. 286 f.; *Müller, C.*, Haftschaden, Stuttgart 2016, S. 83 f.

27 *Skinner, B.*, How to teach animals, Scientific American 1951, S. 26–29, S. 26 ff.; *Bliesener/Thomas* (Anm. 25), S. 383.

28 So offenbar BeckOK JGG, München 2018/*Pütz, E.*, § 90 Rn. 9.

29 *Bliesener/Thomas* (Anm. 25), S. 387 f.

30 *Verrel, T.*, Zur (Un)Wirksamkeit schneller Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/Für den Ort“, in: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, S. 521–530, S. 526 f.

USA, die sogar zu einer um bis zu 30% gegenüber der Kontrollgruppe erhöhten Straffälligkeit im Beobachtungszeitraum führten.³¹ Angesichts dieser Befunde scheint es dringend an der Zeit, sich von Vorstellungen zu verabschieden, die auf dem recht primitiven Lernkonzept des operanten Konditionierens aufbauen. Zweifelsohne ist eine zügige Verfahrenserledigung wie auch im Erwachsenenstrafrecht nicht nur im Interesse einer effektiven Strafrechtspflege, sondern auch wegen der besonderen Belastungen durch ein Strafverfahren verfassungs- und konventionsrechtlich geboten,³² besonderen erzieherischen Nutzen sollte man sich hiervon hingegen nicht versprechen.

2.3.3 Problematischer Vollzugsalltag

Dazu kommt, dass der Vollzug des Jugendarrests trotz der Betonung der erzieherischen Ausgestaltung bereits seit langem als überwiegend trostlos³³ und als in seiner konkreten Ausgestaltung stark divergierend³⁴ gekennzeichnet wird. Angesichts der zahlreichen unterschiedlich ausgestalteten Landesjugendarrestvollzugsgesetze bzw. der teilweisen Fortgeltung der JAVollZO wird sogar neuerdings von einem „föderalen Flickenteppich“ gesprochen.³⁵ Moniert werden vor allem ein Mangel an erzieherisch befähigtem Personal und fehlende erzieherische Angebote insbesondere am Wochenende.³⁶ Nicht mehr uneingeschränkt haltbar ist indes die pauschale Behauptung, dass Kurz- oder Freizeitarrüste überwiegend in Arresträumen der Amtsgerichte vollzogen würden.³⁷ Eine Auswertung der Vollstreckungs- und Einweisungspläne der Länder ergibt, dass diese Praxis nur noch in Teilen Nordrhein-Westfalens und Rheinland-Pfalz‘ aufrechterhalten wird. Gleichwohl handelt es sich um bevölkerungsreiche Bundesländer, sodass bezogen auf Gesamtdeutschland immer noch in 17,9% (114 von 638) aller AG-Bezirke gegen Jungen und in 15,7% aller AG-Bezirke gegen Mädchen der Kurz- und Freizeitarrüste in Freizeitarrüsträumen an Amtsgerichten vollzogen wird.³⁸

2.4 Wirksamkeit des Arrests

Vor dem Hintergrund dieser Bestandsaufnahme verwundert es nicht, dass die letzte bundesweite Rückfalluntersuchung von *Jehle et al.* dem Arrest ein schlechtes Zeugnis im Hinblick auf die Legalbewährung der Arrestanten ausgestellt hat. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden weist der Arrest mit 68,4% die zweithöchste Rückfallquote in einem dreijährigen Rückfallintervall auf. Ineffektiver war nur die unbedingte Jugendstrafe (74,2%), die bedingte Jugendstrafe war

31 *Petrosino, A./Turpin-Petrosino, C./Finckenauer, J.*, Well-Meaning Programs Can Have Harmful Effects!, *Crime & Delinquency* 2000, S. 354–379, S. 366. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Programme sich allgemein an gefährdete („troubled“) Jugendliche gerichtet haben, was nicht notwendigerweise eine Straftat voraussetzt.

32 M.w.N. *Baummanns, S.*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, Baden-Baden 2011, S. 52 ff.

33 *Dinkel, F.*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, Bonn 1990, S. 349 f.

34 *Thalman, D.*, Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung, *Forum Strafvollzug* 2011, S. 79–83, S. 79 f.

35 *Kaplan* (Anm. 2), S. 88.

36 *Kobes, A./Pohlmann, M.*, Jugendarrest – zeitgemäßes Zuchtmittel?, *ZJJ* 2003, S. 370–377, S. 371 f.; *Thalman* (Anm. 34), S. 81; *Kaplan* (Anm. 2), S. 85.

37 So aber *Meier, B.-D. et al.*, *Jugendstrafrecht*, München 2013, § 10 Rn. 47.

38 Eigene Berechnung nach den Links auf <http://www.vollstreckungsplan.de/>, Abruf v. 22.3.2019.

hingegen sogar noch minimal effektiver (68%).³⁹ In einem neunjährigen Bezugszeitraum ist die Rückfallquote der bedingten Jugendstrafe mit 79% geringfügig höher als diejenige des Arrests (78%). Im Übrigen bestätigen sich die Befunde des kürzeren Untersuchungszeitraums.⁴⁰ Versuche älteren Datums zwischen grundsätzlich arresttauglichen und -untauglichen Jugendlichen zu differenzieren und so die Eignung des Arrests für eine bestimmte Klientel nachzuweisen,⁴¹ begegnen heute erheblicher methodischer Kritik, da es an verlässlichen und hinreichend bestimmten Kriterien sowie geeigneten Methoden zur Erhebung fehlt.⁴² Auch wenn man versucht, die Erfolge des Arrests anderweitig zu messen, namentlich durch die moralische Urteilsfähigkeit und die Einstellung zum Recht der Arrestanten, lassen sich unabhängig von Arrestart und –dauer keine positiven Wirkungen nachweisen.⁴³

3 Dennoch: Keine gänzliche Abschaffung des Arrests!

Es liegt angesichts dieser ernüchternden Befunde zum Arrest nicht fern, eine gänzliche Abschaffung des Arrests zu Gunsten ambulanter Sanktionen zu fordern.⁴⁴ Dieser Forderung kann jedenfalls nicht mit dem Argument derzeit fehlender politischer Erwünschtheit begegnet werden.⁴⁵ Wissenschaftlich ist allein entscheidend, ob auf Grund der bisherigen Studienlage sicher davon ausgegangen werden kann, dass der Arrest nur schadet, ohne zu nutzen oder durchaus Chancen zur sinnvollen Intervention bietet.

3.1 Geringe Aussagekraft von Rückfallquoten

Zurückhaltung ist bei der Interpretation der Rückfallquoten nach Jugendarrest geboten, führt doch der in Form der Diversion und zunächst angeordneter ambulanter Maßnahmen vorgeschaltete Selektionsprozess dazu, dass mit dem Arrest eine durchschnittlich deutlich stärker belastete Klientel sanktioniert wird.⁴⁶ Zudem ist üblicherweise kein plötzlicher Abbruch im Sinne eines singulären Ereignisses zu beobachten, sondern vielmehr ein Prozess, der durch Rückgang der Täterinzidenz, Verringerung des Deliktsspektrums und Rückgang der Deliktsschwere ge-

39 Jehle, J.-M. et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016, S. 88.

40 Jehle et al. (Anm. 39), S. 183.

41 Schaffstein, F., Zur Problematik des Jugendarrests, ZStW 1970, S. 853–895, S. 864 f.

42 Höynck/Ernst (Anm. 3), S. 671 f. m.w.N.

43 Schwegler (Anm. 26), S. 279 ff.

44 Schäffer, P., Jugendarrest – Eine kritische Betrachtung, DVJJ-Journal 2002, S. 43, S. 47; Papendorf, K., Gegen die Logik der Inhaftierung – die Forderungen des AJK aus heutiger Sicht, in: Dollinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden 2018, S. 787–801, S. 795; Müller (Anm. 26), S. 99 ff.; Meyer-Höger, M., Der Jugendarrest, Baden-Baden 1998, S. 145 ff.; weitere Reformvorschläge im Überblick bei Bihs, A., Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzugs in Nordrhein-Westfalen, Köln 2013, S. 247 ff.

45 In diese Richtung argumentieren aber u.a. Walkenhorst, P., Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?!, in: Redmann/Hußmann (Hrsg.), Soziale Arbeit im Jugendarrest, Weinheim/Basel 2015, S. 96–122, S. 97; Bihs (Anm. 44), S. 263 ff.; Redmann (Anm. 20), S. 199 f.

46 BT-Drs. 16/13142, S. 56; Eisenhardt, T., Der Jugendarrest, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel 2010, S. 30 f.

kennzeichnet ist.⁴⁷ Mittelfristige Effekte des Arrests, die nicht unmittelbar in die Legalbewährung einmünden, sondern lediglich mittelbar durch Kompetenzvermittlung einen straffreien Lebenswandel begünstigen, sind hingegen schwer zu messen. Praktiker berichten aber immer wieder von ihnen.⁴⁸ Schließlich dürfte auch durch den stationären Charakter des Dauerarrests die Greifbarkeit des Jugendlichen für mindestens eine Woche bei erfahrungsgemäßer Ansprechbarkeit der Jugendlichen die pädagogische Möglichkeit bieten, den Arrest wenigstens so zu gestalten, dass er nicht als sinnlos empfunden wird, sondern der Kompetenzvermittlung dienen kann.⁴⁹

3.2 Vermeidung von Jugendstrafe

Zudem lässt das festgestellte Austauschverhältnis von Jugendstrafe und Jugendarrest⁵⁰ befürchten, dass eine Abschaffung des Arrests eine erhöhte Anzahl an Jugendstrafen zur Folge hätte. Da schädliche Neigungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Var. 1 JGG erfordern, dass Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur erzieherischen Einwirkung nicht ausreichen, würde man es auch mit Blick auf die Subsidiarität der Jugendstrafe nicht beanstanden können, verstärkt auf die Jugendstrafe zurückzugreifen, wenn der Arrest als milderes in Betracht kommendes Mittel gestrichen würde. Dies ist aber nicht nur aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten problematisch, sondern auch aus Behandlungsaspekten nicht wünschenswert. So ist die Jugendstrafe ebenso wie der Jugendarrest mit erheblichen Bedenken gegen deren spezialpräventive Wirksamkeit behaftet. Es konnte zudem empirisch belegt werden, dass mit formeller Sozialkontrolle in Form von Justizkontakt die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis verstärkt wird.⁵¹ Die Zugehörigkeit zu einem solchen Freundeskreis steht wiederum in einem statistisch relevanten Zusammenhang mit der Akzeptanz gewaltbefürwortender Normen. Hieraus ist generell zu folgern, dass das Maß der formellen Sozialkontrolle auf das Notwendigste beschränkt bleiben sollte. Schon der Arrest dürfte in diese Richtung negativ wirken und dem Jugendlichen als einem, der „gesessen hat“, besondere Akzeptanz in der peer-group verschaffen. Verglichen mit der Jugendstrafe dürfte der Arrest aber durch seine vergleichsweise kurze Dauer gerade bei sinnvoller Vollzugsgestaltung eher geeignet sein, die Effekte so gering wie möglich zu halten. In diese Richtung deuten auch die Ergebnisse der Rückfallforschung von *Jehle et al.*, denn im Hinblick auf die Schwere der verhängten Folgeentscheidung ist der Jugendarrest der bedingten und unbedingten Jugendstrafe überlegen (31,3% Freiheits- oder Jugendstrafe beim Arrest zu 40,8% bei der bedingten Jugendstrafe und 52,4% bei der unbedingten Jugendstrafe).⁵²

Auch aus Gründen der negativen Spezialprävention ließe sich der zu erwartende schnellere Griff zur Jugendstrafe nicht rechtfertigen. Die Dunkelfeldforschung belegt das Phänomen der sogenannten Spontanbewährung inzwischen gut. Hierunter ist ein Delinquenzrückgang bei Ju-

47 *Boers, K./Herlth, A.*, Delinquenzabbruch, MschrKrim 2016, S. 101–122, S. 103 f.

48 *McKendry, U.*, Jugendarrest – „ein notwendiges Übel“?, in: Schweder/Borchert (Hrsg.), Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim 2015, S. 201–212, S. 210; *Riechert-Rother, S.*, Jugendarrest und ambulante Maßnahmen, Hamburg 2008, S. 394 f.

49 *Bihs/Walkenhorst* (Anm. 19), S. 17.

50 S.o. 2.2.

51 Vgl. hierzu und zum Folgenden *Boers, K. et al.*, Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter, MschrKrim 2014, S. 183–202, S. 195 ff.; *Boers, K. et al.*, Explaining the development of adolescent violent delinquency, *European Journal of Criminology* 2010, S. 499–520, S. 507 ff.

52 *Jehle et al.* (Anm. 39), S. 88.

gendlichen mit steigendem Lebensalter „aus sich selbst heraus“ zu verstehen. Dies bedeutet freilich nicht, dass auf die Straftaten überhaupt keine Reaktion erfolgt ist, Spontanbewährung kennzeichnet sich vielmehr durch einen Delinquenzrückgang ohne *formelle* Kontrollintervention durch Polizei und Justiz.

So konnten etwa *Boers et al.* in Duisburg für die Jahre 2002 bis 2011 für Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte eine hohe Jahresprävalenz von bis zu 29% zwischen dem 13. und 17. Lebensjahr nachweisen, die aber bereits vor Erreichen der Volljährigkeit deutlich abnimmt und sich bis zum 22. Lebensjahr sowohl bei Männern als auch Frauen auf deutlich einstellige Werte von maximal 6% reduziert. Der gleiche Verlauf konnte auch bei Gewaltdelikten (von 25% auf maximal 4%) und schweren Gewaltdelikten (von 9% auf maximal 1%) nachgewiesen werden.⁵³ Auch die kleine, aber als besonders problematisch geltende Gruppe der jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter nimmt an diesem Effekt teil. Ließen sich etwa in Duisburg 3,4% aller 15-Jährigen als Intensivtäter schwerer Gewaltdelikte klassifizieren, waren es von den 22-Jährigen nur noch 0,3%. Die These, dass diese Gruppe zu einem großen Anteil auch bis ins hohe Erwachsenenalter hinein auffällig wird und mithin ein hohes Sicherheitsbedürfnis besteht, lässt sich nicht bestätigen.⁵⁴

Sowohl die Spontanbewährung als auch der Abbruch krimineller Karrieren dürften dabei im Wesentlichen durch allgemeine soziale und psychische Reifungsprozesse zu erklären sein.⁵⁵ Gerade bei Intensivtätern wird der Abbruch aber auch oft durch weitere Aspekte deutlich begünstigt. Diese lassen sich in strukturelle Wendepunkte (Aufnahme der Arbeit, Verfestigung einer Partnerschaft) und intrinsische Änderungen des Selbstkonzepts durch einen kognitiven Transformationsprozess aufteilen, die miteinander in erheblicher Wechselwirkung stehen dürften.⁵⁶ Auch hier dürfte das geringere Stigma des Jugendarrests (§ 13 Abs. 3 JGG) strukturelle Wendepunkte deutlich eher begünstigen, als es bei der Jugendstrafe der Fall ist. Günstige soziale Bindungen, gerade Partnerschaften, sind zudem fast ausschließlich in Freiheit zu erreichen bzw. werden einen maximal vierwöchigen Arrest eher überstehen als eine mindestens sechsmonatige Jugendstrafe. Lässt sich also eine zurückhaltende Behandlung des Jugendlichen im Einzelfall auf Grund eines erheblichen Ahndungsbedürfnisses nicht mehr rechtfertigen, sprechen empirisch gute Gründe dafür, den Arrest jedenfalls als „ultima ratio vor der ultima ratio“ einzusetzen und die Chancen auf den Abbruch delinquenten Verhaltens verglichen zum Jugendstrafvollzug zu erhöhen.⁵⁷ In dieser Hinsicht erweist sich auch die bewusst gesetzte Schwelle von sechs Monaten Mindestdauer der Jugendstrafe erneut als sinnvoll, um Zurückhaltung anzumahnen. Forderungen nach einer gänzlichen Auflösung der Unterscheidung zwischen Arrest und Jugendstrafe sind daher abzulehnen.⁵⁸ Die Charakterisierung des Arrests als „Warteschleife“ sollte allerdings auch dazu anhalten, die Erwartungen an den Arrest nicht zu überspannen und nicht auf eine sofortige Delinquenzlosigkeit zu hoffen.⁵⁹

53 *Boers et al.* (Anm. 51), S. 187 f.

54 *Boers et al.* (Anm. 51), S. 188.

55 *Boers/Herlth* (Anm. 47), S. 105 f.

56 *Boers/Herlth* (Anm. 47), S. 106 ff.

57 Von einer Warteschleifenfunktion sprechen *Meier/Rössner/Schöch* (Anm. 37), § 10 Rn. 32; als kleineres Übel charakterisiert *Streng, F.* Jugendstrafrecht, Heidelberg 2016, Rn. 412.

58 A.a. *Feltes, T.*, Der Jugendarrest – Aktuelle Probleme der „kurzen Freiheitsstrafe“ im Jugendstrafrecht, NSZ 1993, S. 105–112, S. 111 f.; *Dünkel* (Anm. 33), S. 354.

59 *Bihs/Walkenhorst* (Anm. 19), S. 17; HK-JGG, Baden-Baden 2014/*Wulf, R.*, § 16 Rn. 18; *McKendry* (Anm. 48), S. 210.

4 Notwendige Korrekturen und Begrenzungen

Kann demnach der völligen Abschaffung des Jugendarrests nicht das Wort geredet werden, sind aber deutliche Korrekturen erforderlich, um seinen Anwendungsbereich auf die Fälle zu begrenzen, in denen der Jugendarrest Einwirkungspotential haben kann.

4.1 Kurz- und Freizeitarrst

Die Abschaffung des Kurz- und Freizeitarrstes wird inzwischen von immer mehr Stimmen gefordert, die grundsätzlich am Arrestkonzept festhalten wollen.⁶⁰ Dem ist zuzustimmen. Zwar haben sich die Vollzugsbedingungen im überwiegenden Teil der Amtsgerichtsbezirke verbessert, sodass es nicht mehr zwingend die „unter Behandlungsaspekten sinnvollste Umsetzung des Freizeitarrstes“ ist, wenn die Arrestanten den Wachtmeistern bei Aufräumarbeiten helfen und so mit diesen ins Gespräch kommen.⁶¹ Damit verlieren auch berechnigte brandschutzrechtliche Bedenken⁶² an praktischer Relevanz. Gleichwohl ist der Kurz- und Freizeitarrst konzeptionell klar auf einen abzulehnenden „Short-Sharp-Shock“ ausgerichtet. Eine erzieherische Ausgestaltung des Kurz- und Freizeitarrstes, wie sie unterschiedslos von § 90 Abs. 1 S. 2 JGG gefordert wird, dürfte in der Praxis nach wie vor selten vorzufinden sein.⁶³ Dementsprechend haben auch die Landesjugendarrestvollzugsgesetze zahlreiche für den Dauerarrst geltende Vorschriften teils ausdrücklich (kein Erziehungsplan, kein Abschlussgespräch), teils general-klauselartig („soweit es die Dauer zulässt“) auf.⁶⁴ Hinzu kommt, dass unter erheblichem Aufwand möglicherweise bereitzustellende pädagogische Angebote schon aus teilweise nichtigen Gründen nicht fruchten können, wie etwa dem alkoholisierten Arrestantritt.⁶⁵ Die Streichung des Kurz- oder Freizeitarrstes würde außerdem ein deutliches Signal senden, zurückhaltend mit dem Arrest umzugehen und die Eingriffsintensität unmissverständlich hervorzuheben.⁶⁶ Vor dem Hintergrund der ohnehin rückläufigen Tendenz bei den kurzen Arrestformen und der vorgeschlagenen Abkehr von der Short-sharp-shock-Ideologie erscheint es auch nicht sinnvoll, diese Arrestformen durch einen überwachten Hausarrst⁶⁷ zu ersetzen, der den Freiheitsentzug wieder zu bagatellisieren drohen würde.

60 Etwa Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission. Abschlussbericht, DVJJ-Extra Nr. 5 2002, S. 1–138, S. 83; *McKendry* (Anm. 48), S. 210; ebenso dafür *Eisenberg*-JGG, München 2018, § 16 Rn. 32; *Kobes/Pohlmann* (Anm. 36), S. 372.

61 *Koepsel, K.*, Jugendarrest – Eine zeitgemäße Sanktionsform des Jugendstrafrechts?, in: Feuerhelm/Böhm (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Berlin 1999, S. 619–631, S. 624.

62 HK-JGG/*Wulf, R.* (Anm. 59), § 90 Rn. 23.

63 Vgl. schon *Koepsel* (Anm. 61), S. 624 f.

64 Z.B. § 36 JAVollzG NRW, § 30 JArrG BW, Art. 35 BayJAVollzG, § 38 JAVollzG-MV, § 16 JAVollzG-SH.

65 *Bruns, B.*, Jugendliche im Freizeitarrst, Frankfurt am Main 1984, S. 155 f.

66 Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Anm. 60), S. 83.

67 HK-JGG/*Wulf, R.* (Anm. 59), § 90 Rn. 52.

4.2 „fiat iustitia et pereat mundus“– der Ungehorsamsarrest im Ordnungswidrigkeitenverfahren

An den Wahlspruch Kaiser Ferdinands I, dass Gerechtigkeit um jeden Preis geschehen müsse, erinnert die Möglichkeit, nach § 98 Abs. 2 OWiG Arrest zu verhängen.⁶⁸ Zwar liegen weder zum Ungehorsamsarrest nach dem JGG noch zum Arrest nach dem OWiG bundesweit repräsentative Zahlen vor, doch sind die vorhandenen statistischen Erkenntnisse durchaus besorgniserregend. So haben Befragungen von *Höynck*, *Klausmann* und *Ernst* von 17 der aktuell 31 Arresteinrichtungen zwischen 2012 und 2017 ergeben, dass es sich bei den Ordnungswidrigkeiten, die den OWi-Arresten zu Grunde liegenden Verstößen zu ca. 90% um Verstöße von Schülern gegen die Schulpflicht handelt.⁶⁹ Dabei schwankt die Anzahl der jährlich vollstreckten Schul-OWi-Arreste zwischen 0 in Mecklenburg-Vorpommern und 371 in Bayern, wobei wegen des erzeugten Drucks durch die Arrestverhängung die Zahl der Vollstreckungersuche wesentlich höher ist.⁷⁰ Diese Arreste machten zwischen 0,3% und 31,39% aller vollstreckten Arreste in den Arresteinrichtungen aus.⁷¹ Aus Sachsen-Anhalt wird sogar berichtet, dass die Anzahl der Schul-OWi-Arreste 2016 mit 192 und 2017 mit 187 die Zahl der Urteilsarreste nach dem JGG mit 171 bzw. 136 sogar übersteigt.⁷² Bezogen auf die 14-18-jährige Wohnbevölkerung ergeben sich bei *Höynck et al.* stark divergierende Belastungszahlen zwischen 5,9 (Mecklenburg-Vorpommern) und 179,1 (Thüringen).⁷³ Auch wenn es sich mithin um ein Phänomen mit besonderen regionalen Unterschieden handeln mag, kann der Zustand nur als unhaltbar bezeichnet werden. Es ist nicht zu verantworten, einen Jugendlichen der Stigmatisierung durch den Jugendarrest und dem Kontakt mit einer teils bereits erheblich belasteten Klientel bei gemeinsamem Vollzug⁷⁴ auszusetzen, wenn dieser möglicherweise noch niemals in seinem Leben strafällig geworden ist.⁷⁵ Anders als der Ungehorsamsarrest nach dem JGG gibt sich der Ungehorsamsarrest nach § 98 Abs. 2 OWiG gar nicht mehr den Anschein, erzieherisch wirken zu wollen. Denn nur die Bezahlung der Geldbuße oder die Erfüllung der Auflage können gemäß § 98 Abs. 3 S. 2 OWiG die Vollstreckung des Arrests noch abwenden, nicht aber die regelmäßige Erfüllung der Schulpflicht. Dies kann zu der geradezu paradoxen Situation führen, dass ein Schüler nach intensiven Bemühungen um ihn wieder der Schulpflicht nachkommt und dann durch den Ungehorsamsarrest am Schulbesuch gehindert wird. Geht es also nur noch um die Beitreibung einer geringen Geldbuße⁷⁶ und damit um eine bloße Selbstbehauptung des Staates,⁷⁷ dessen Kosten die beizutreibende Geldbuße bei weitem übersteigen, verstößt § 98 Abs. 2

68 Zum Mechanismus s.o. 2.1.

69 *Höynck/Klausmann* (Anm. 5), S. 406 Fn. 28; vgl. etwa § 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG NRW, Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG.

70 *Ernst, S./Höynck, T.*, Ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht durch Jugendarrest, ZJJ 2018, S. 312–320, S. 315 ff. Der Anteil der tatsächlich vollstreckten OWi-Arreste an allen Vollstreckungersuchen lag zwischen knapp 5 und bis zu 100%, schwankte in der überwiegenden Anzahl der Fälle aber zwischen 20 und 40%.

71 *Ernst/Höynck* (Anm. 70), S. 318.

72 Landtag Sachsen-Anhalt Drs. 7/3194, S. 2.

73 *Ernst/Höynck* (Anm. 70), S. 316.

74 *Seidl, C./Holthusen, B./Hoops, S.*, Ungehorsam? – Arrest!, ZJJ 2013, S. 292–295, S. 293.

75 *Thalmann* (Anm. 34), S. 83; *Ostendorf, H.*, Der Jugendarrest – von der nationalsozialistischen Short-Straf-Strafe zum stationären sozialen Trainingskurs, in: *Redmann/Hußmann* (Hrsg.), Soziale Arbeit im Jugendarrest, Weinheim/Basel 2015, S. 71–95, S. 76.

76 *Höynck/Klausmann* (Anm. 5), S. 409, nennen etwa Größenordnungen von 10–30 Euro pro Verstoß.

77 Ähnlich *Franzen, R.*, Gehört der Arrest geschlossen?, ZJJ 2014, S. 114–120, S. 116.

OWiG zudem gegen das Verbot der Schlechterstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage.⁷⁸ Denn bei einem Erwachsenen käme neben der Bewilligung von Zahlungserleichterungen nach § 93 OWiG und der Beitreibung der Geldbuße nach zwangsvollstreckungsrechtlichen Grundsätzen (§§ 95 OWiG, 459 StPO, 6 JBeitrG iVm z.B. § 808 ZPO) nur noch die Verhängung von Erzwingungshaft nach § 96 OWiG in Betracht, die jedoch unterbleibt, wenn der Schuldner der Geldbuße zahlungsunfähig ist (§ 96 Abs. 1 Nr. 4 OWiG). Eine derartige Einschränkung findet sich in der ausschließlich für Jugendliche und Heranwachsenden geltenden Vorschrift des § 98 OWiG nicht. Während ein zahlungsunfähiger Erwachsener also darauf zählen darf, dass eine Beitreibung gemäß § 95 Abs. 2 OWiG unterbleibt, gibt der Staat seinen Selbstbehauptungsanspruch gegenüber Jugendlichen in diesen Fällen nicht auf. Das ist eine unzulässige Schlechterstellung.⁷⁹

Der Umgang mit Schulschwänzern sollte daher tunlich Sache der Schulen und Schulbehörden bleiben, die Unterstützungen durch die Jugendhilfeträger oder die Schulsozialarbeiter erhalten können.⁸⁰ Auch für die wenigen Fälle nicht an die Schulpflicht gekoppelter Ungehorsamsarreste mit womöglich höheren Bußgeldern erscheint es bei ordnungsgemäßer Amtsermittlung völlig ausreichend, eine Beitreibung der Geldbuße zu versuchen oder dem Jugendlichen Zahlungserleichterungen zu bewilligen, die überdies zu einem Ruhen der Vollstreckungsverjährung führen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 OWiG).

Es sei zudem angemerkt, dass die hier geforderte Abschaffung von § 98 OWiG mitnichten die einzige Möglichkeit ist, das Problem zu entschärfen. Ein Großteil der von dieser Vorschrift erfassten Fälle fiel weg, wenn die Landesgesetzgeber die Ordnungswidrigkeiten aus den Schulgesetzen streichen und stattdessen auf pädagogische Einwirkungen setzen würden. Auch der Vollstreckungsbehörde und dem Jugendrichter bleiben sowohl bei der Ahndung als auch der Vollstreckung breite Ermessensspielräume, etwa in Gestalt des Opportunitätsprinzips (§ 47 Abs. 1 OWiG), der Änderung der Auflage nach § 98 Abs. 1 S. 2 OWiG oder des Absehens von der Vollstreckung nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 87 Abs. 3 JGG.⁸¹

4.3 Rückwirkungen auf den JGG-Ungehorsamsarrest

Die besondere Fragwürdigkeit des Ungehorsamsarrests als Vollstreckungsmittel im OWiG sollte nicht vergessen lassen, dass er im JGG womöglich nicht verzichtbar, aber keineswegs unproblematisch ist. Bei einer unbefriedigenden Erkenntnislage – es wird regelmäßig nicht nach dem Anlass des Ungehorsamsarrests differenziert⁸² – lässt sich jedenfalls sagen, dass die Gefahr einer kriminellen Infektion im Arrest für geringbelastete Jugendliche gleichermaßen problematisch ist,⁸³ wengleich der Jugendliche hier immerhin bereits förmlich sanktioniert worden ist. Anders als der Ordnungswidrigkeitenarrest ist er allerdings nicht vom Erziehungsgedanken entkoppelt, sondern kann durch Erfüllung der Auflagen und Weisungen abgewendet werden.

78 Hierzu ausführlich *Burscheidt, U.*, Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage, Baden-Baden 2000, S. 23 ff.

79 Ähnlich *Franzen* (Anm. 77), S. 119.

80 *Thalmann* (Anm. 34), S. 83.

81 Darauf weisen auch *Ernst/Höyneck* (Anm. 70), S. 313 f. hin.

82 30-40% der Arrestanten laut *Ostendorf* (Anm. 75), S. 76; 40-70% nach *Höyneck/Ernst* (Anm. 3), S. 678; 24-72% nach *Heinz* (Anm. 13), S. 105; 70% in Regis-Breitungen *McKendry* (Anm. 48), S. 206.

83 *Seidl/Holthusen/Hoops* (Anm. 74), S. 293; *Schumann, K.*, Der Jugendarrest – (Zucht)Mittel zu jedem Zweck? Kommentar des Autors nach 28 Jahren, *ZJJ* 2014, S. 148–151, S. 150.

Er dürfte daher als Druckmittel besser geeignet sein als sein Pendant im OWiG. Dass es Fälle gibt, in denen es diesen Druck durch den jedenfalls angedrohten Arrest braucht, um den Jugendlichen zur Teilnahme an ambulanten Maßnahmen zu bewegen, und die bloße Möglichkeit, Auflagen und Weisungen zu ändern daher allein nicht ausreicht, kann kaum bestritten werden.⁸⁴ Abgelehnt werden muss jedoch eine nahezu automatische Anordnung des Arrests bei Nichterfüllung von Auflagen und Weisungen. Insbesondere die Prüfung des Verschuldens bezüglich der Nichterfüllung, sollte in der Praxis nicht durch ein vermutetes Verschulden ersetzt werden.⁸⁵ Zudem kann die Nichterfüllung gerade Ausdruck der aus der jugendlichen Unreife resultierenden Überforderung mit der Situation sein. Es empfiehlt sich daher, die Jugendgerichtshilfe vor der Verhängung von Ungehorsamsarrest einzubeziehen bzw. von dort aus proaktiv tätig zu werden.⁸⁶ In jedem Falle muss sichergestellt sein, dass der Jugendliche zwischen Verhängung und Vollzugsbeginn eine tatsächliche Möglichkeit hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Andernfalls wäre die Maßnahme ungeeignet und mithin rechtswidrig. Im Arrestvollzug sollte auf eine Erfüllung der Auflagen und Weisungen hingewirkt werden.⁸⁷ Der Ungehorsamsarrest ist mithin zwar nicht gänzlich entbehrlich, sollte aber so zurückhaltend wie möglich eingesetzt werden. Es darf daran erinnert werden, dass es zwischen 1923 und 1943 keinen Ungehorsamsarrest gab, ohne dass in dieser Zeit größere Klagen aus der Praxis bekannt geworden wären.⁸⁸

5 Maßnahmen zur Arrestvermeidung

Am Arrest ist folglich als Dauerarrest und JGG-Ungehorsamsarrest grundsätzlich festzuhalten, gleichwohl sollte er nur in Fällen Anwendung finden, in denen er wirklich unerlässlich ist. Auch um dieses Ziel zu erreichen, kommen neben legislativen Bemühungen zahlreiche andere Ansatzpunkte in Betracht.

5.1 Die erzieherische Befähigung der Verfahrensbeteiligten als Grundvoraussetzung

Gemäß § 37 JGG sollen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Das Gesetz erkennt damit an, dass die Verwirklichung der Erziehungsauftrags des JGG maßgeblich von der persönlichen Eignung der beteiligten Akteure abhängt, allen voran der Richter und Staatsanwälte. Leider deuten die vorhandenen empirischen Erkenntnisse älteren Datums darauf hin, dass zwischen Anspruch und Wirklichkeit des § 37 JGG eine erhebliche Lücke klafft. So wurde etwa festgestellt, dass Jugendrichter nicht selten Berufsanfänger sind, was zu einer hohen personellen Fluktuation führt. Bei der Geschäftsverteilung wird teils gar nicht auf die erzieherische Befähigung des Richters geachtet oder diese etwa bereits als erwiesen angesehen, weil der Richter selbst Kinder hat.⁸⁹ Zudem scheiterte

84 *Streng* (Anm. 57), Rn. 421; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* (Anm. 4), Rn. 425; *Eisenberg-JGG* (Anm. 60), § 90 Rn. 28; *Streng* (Anm. 57), Rn. 421.

85 Dies berichtet aus der Praxis aber *Thalmann* (Anm. 34), S. 82.

86 Ähnlich *Seidl/Holthausen/Hoops* (Anm. 74), S. 294; *Schäffer* (Anm. 44), S. 46.

87 *Eisenberg-JGG* (Anm. 60), § 90 Rn. 28.

88 *Dünkel* (Anm. 33), S. 357.

89 Vgl. etwa *Adam, H. et al.*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i.B. 1986; zusammenfassend *Helmken, K.*, Rechtspolitische Überlegungen zu § 37 JGG unter be-

2011 ein Entwurf zur Reform von § 37 JGG, weil die Justizverwaltungen die kurzfristige Einhaltung festgeschriebener Qualitätsanforderungen nicht für möglich hielten.⁹⁰ Man wird daher nicht von einer in der Breite vorhandenen *besonderen* erzieherischen Befähigung von Jugendrichtern und Kenntnissen über die begrenzte Wirksamkeit des Arrests ausgehen können, was zu einer unreflektierten Verhängung von Jugendarrest führen kann. Ein erneuter Ansatz, verbindliche Qualitätskriterien in § 37 JGG festzuschreiben, erscheint daher wünschenswert.

5.2 Einführung eines Negativkatalogs in § 16 JGG

Um einen erzieherisch sinnvollen Gebrauch des Arrests sicherzustellen, kann neben der Stärkung der erzieherischen Kompetenzen der Entscheidungsträger unmittelbar an der Vorschrift des § 16 JGG angesetzt werden. Da eine empirisch valide Unterscheidung zwischen Arrest geeigneten und Arrestungeeigneten bislang nicht gelungen ist,⁹¹ scheint ein positiver Voraussetzungskatalog für den Jugendarrest wenig sinnvoll. Dennoch lassen sich Faktoren benennen, bei denen ein Arrest typischerweise besonders wenig Aussicht auf Erfolg bietet. Hierbei ist vor allem die nicht nur kurzfristige vorherige Hafterfahrung in Form von Arrest, U-Haft oder Jugendstrafe zu nennen.⁹² Für eine kurzfristige erzieherische Intervention völlig ungeeignet dürften zudem Jugendliche mit erheblichen psychischen Erkrankungen oder massiver Betäubungsmittelabhängigkeit sein,⁹³ wobei ohnehin vorrangig § 20 StGB zu prüfen ist. Da das Erziehungskonzept bei älteren Arrestanten grundlegenden Bedenken ausgesetzt ist, sollte in Anlehnung an § 89 b Abs. 1 S. 2 JGG der Arrest grundsätzlich nicht mehr auf Verurteilte angewendet werden, die bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die Norm sollte dabei als Soll-Vorschrift ausgestaltet sein, um die wenigen denkbaren Fälle zu erfassen, in denen der Arrest gleichwohl noch geeignet erscheint, die Verhängung einer Jugendstrafe zu verhindern, etwa weil die Entwicklung des Jugendlichen seit dem letzten Freiheitsentzug erheblich vorangeschritten ist oder sich die abzuurteilende Tat grundlegend von der bisherigen Delinquenz unterscheidet.⁹⁴ Dass die Wirksamkeit des Negativkatalogs des § 16 a Abs. 2 JGG relativ gering zu sein scheint,⁹⁵ zeigt, dass eine isolierte Reform des § 16 JGG nicht ausreicht, sondern diese Bestandteil umfassenderer Reformbemühungen sein muss.

sonderer Berücksichtigung des Jugendstaatsanwalts, ZRP 2012, S. 209–212, S. 211; Eisenberg-JGG (Anm. 60), § 37 Rn. 11 ff. m.w.N.

90 BT-Drs. 17/12735, S. 18.

91 Höynck/Ernst (Anm. 3), S. 671 f.

92 Nolte, C., Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest, Göttingen 1978, S. 182; NK-JGG, Baden-Baden 2016/Ostendorf, H., § 16 Rn. 6 ff.; BeckOK JGG/Pütz, E. (Anm. 28), § 90 Rn. 67.1.

93 Ähnlich BeckOK JGG/Pütz, E. (Anm. 28), § 90 Rn. 67.1; anders NK-JGG/Ostendorf, H. (Anm. 92), § 16 Rn. 6 ff., der bereits eine besondere Sensibilität des Jugendlichen als Negativkriterium definieren will.

94 Zum wiederholten Arrest nach einem Fahrlässigkeitsdelikt mit schwerer Folge Schaffstein (Anm. 41), S. 863.

95 Zwar werden mehr Warnschussarreste verhängt, wenn vorher noch kein Dauerarrest verbüßt wurde, der Anteil der wiederholten Verhängung bleibt mit 20,8% aber immer noch hoch, Klatt et al. (Anm. 9), S. 75.

5.3 Anfechtbarkeit der Verhängung von Jugendarrestes

Ein weiterer Ansatzpunkt, um die Verhängung erzieherisch nicht gebotener Arreste zu vermeiden, wäre eine jedenfalls partielle Aufhebung des § 55 Abs. 1 JGG, wonach eine Entscheidung nicht mit dem Ziel angefochten werden kann, dass andere als die verhängten Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel angeordnet werden. Die Vorschrift beruht maßgeblich auf der Erwägung des Gesetzgebers, dass eine möglichst zeitnahe Einwirkung auf den Jugendlichen zur effektiven Erziehung geboten sei (RiLi 1 zu § 55 JGG).⁹⁶ Die Praxis auferlegt sich überdies auch bei vollumfänglicher Anfechtung des Urteils besondere Zurückhaltung bei der Abänderung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen.⁹⁷ Da die Verhängung der Jugendstrafe von § 55 Abs. 1 JGG ausgenommen ist, muss zudem gefolgert werden, dass bei geringer Eingriffsintensität Fehlentscheidungen in einem gewissen Umfang aus erzieherischen Gründen hinzunehmen seien. Unabhängig von beachtlichen, aber wegen der prinzipiell möglichen vollumfänglichen Anfechtung des Urteils überwindbaren Bedenken gegen § 55 JGG mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention⁹⁸ entzieht die hier geforderte Abkehr von der „Short-Sharp-Shock-Ideologie“ der Vorschrift bereits die Grundlage. Überdies dürfte der Arrest wertungsmäßig als stationäre Sanktion mit immerhin vier Wochen Höchstdauer und seinem Risiko, falsch angewendet schädlich zu wirken, der Jugendstrafe und der ebenfalls von § 55 Abs. 1 JGG ausgenommenen Heimerziehung näher stehen als den übrigen Zuchtmitteln. Die isolierte Unanfechtbarkeit des Arrests ist somit nicht zu rechtfertigen. Eine Modifizierung von § 55 JGG würde dabei sowohl die erstinstanzlichen Richter anhalten, die erzieherische Eignung des Arrests im Einzelfall nachvollziehbar zuzulegen als auch eine wirksame Kontrolle fehlerhafter Entscheidungen sicherstellen.

5.4 Absehen von der Vollstreckung gemäß § 87 Abs. 3 JGG

Auch wenn ein Arrest bereits verhängt ist, sollte weiterhin die Vermeidung des Arrestvollzugs erwogen werden. Das notwendige verfahrensrechtliche Instrumentarium hierzu besteht bereits, wird jedoch in der Praxis bislang kaum genutzt. Im Jahr 1999 prüften etwa nur 11 von 28 Arrestanstalten die Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 S. 1 JGG (9 vom Amts wegen, 2 auf Antrag).⁹⁹ Die weitgehende Ignorierung der Vorschrift dürfte zum einen mit der Arbeitsbelastung der Vollstreckungsleiter zu erklären sein, zumal § 87 Abs. 3 S. 4 JGG eine Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe vorsieht. Zum anderen dürfte aber auch eine falsch verstandene Kollegialität des Vollstreckungsleiters gegenüber dem Tatrichter, dessen Entscheidung nicht in Zweifel gezogen werden soll, das Absehen von der Vollstreckung unbeliebt machen.¹⁰⁰ Dabei wird jedoch verkannt, dass es bei in der Entwicklung befindlichen Jugendlichen nicht selten in der Zeit zwischen Urteil und Vollzugsbeginn zu erheblichen Verän-

96 Zu anderen Begründungsansätzen und Gegenargumenten vgl. *Eisenberg-JGG* (Anm. 60), § 55 Rn. 35 f.

97 BeckOK JGG/*Kumkel, V.* (Anm. 28), § 55 Rn. 86, exemplarisch LG Augsburg, Urt. v. 19.8.2015, JNs 404 Js 104801/15 jug („Sex in der Erlebnisgrotte“); abl. Anm. *Esser, R.*, An den Grenzen des Strafrechts: Der Tatbestand der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 a StGB), JA 2016, S. 561–568, S. 564 ff.

98 A.A. *Dünkel, F.*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafverfahrensrecht im europäischen Vergleich, ZJJ 2015, S. 19–26, S. 24.

99 *Hinrichs, K.*, Auswertung einer Befragung der Jugendarrestanstalten in der Bundesrepublik Deutschland 1999, DVJJ-Journal 1999, S. 267–274, S. 268.

100 *Thalmann* (Anm. 34), S. 82.

derungen kommt, sodass von einem Aufspielen zum „Oberrichter“ keine Rede sein kann. Zudem sieht § 87 JGG auch das teilweise Absehen von der Arrestvollstreckung vor. Bei einer erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs können dann Umstände hervortreten, die ein sofortiges Absehen von der weiteren Vollstreckung rechtfertigen. Dies sind idealerweise bislang unbekannte Verbesserungen im Leben des Jugendlichen wie etwa der Beginn einer Ausbildung oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit. Da § 87 JGG nicht als „Wohltat“ für den Jugendlichen konzipiert ist, können es aber auch behandlungsbedürftige psychische Zustände im Sinne des hier vorgeschlagenen Negativkatalogs sein, die ein sofortiges Absehen von der Vollstreckung gebieten und sich gerade in einer massiven Störung des Arrests äußern.¹⁰¹

6 Wenn alles nicht geholfen hat – Maßnahmen zur sinnvollen Arrestgestaltung

Auch wenn der hier vorgeschlagene Mehrebenenansatz zu einer spürbaren Reduzierung der Arreste führen und schon damit mehr Raum für individuellere Betreuungsmöglichkeiten im Arrestvollzug bestehen würden, kann auch dessen Ausgestaltung optimiert werden. Die gilt umso mehr, als nach dem hier geforderten Abschied von der Short-Sharp-Shock-Ideologie der Erziehungsgedanke im Zentrum des Arrestvollzugs stehen muss. § 90 Abs. 1 S. 1 JGG sollte daher aufgehoben werden, Satz 2 nach vorne rücken.¹⁰² Ihren „ahndenden“ Charakter (§ 13 Abs. 1 S. 1 JGG) erhalten die Zuchtmittel allein durch ihre Anordnung. Wie auch bei der Jugendstrafe (z.B. § 2 JStVollzG NRW) sollte sich der Vollzug allein der spezialpräventiven Einwirkung auf den Verurteilten verschreiben. Da auch die Abschreckungsideologien auf (überkommenen) Erziehungsleitbildern beruhen, sollte in einem neuen Satz 2 klargestellt werden, dass der Erziehungsbegriff modern im Sinne von „Lernen ermöglichen“ verstanden werden soll, also als „Schaffung, Änderung oder Erhaltung von psychischen Dispositionen, Wahrnehmungs-, Deutungs- und Verhaltensbereitschaften.“¹⁰³ Die hierfür notwendigen Schritte lassen sich negativ wie positiv umschreiben.

6.1 Keine „kleine Jugendstrafe“

Klar abgrenzen muss der Arrest sich nicht nur rechtlich von der Jugendstrafe, sondern auch in seiner tatsächlichen Ausgestaltung. Dies sollte schon deshalb eine Selbstverständlichkeit sein, weil das Urteil eben nicht auf Jugendstrafe lautet, mithin kein § 17 JGG entsprechendes Behandlungsbedürfnis festgestellt wurde, das eine derart einschneidende Verwahrung legitimieren würde. Eine sichtbare Abgrenzung zum Jugendstrafvollzug trägt überdies zur Reduzierung des hochproblematischen Stigmas eines Jugendlichen bei, der „gesessen hat“. Überdies deuten neuere Untersuchungen darauf hin, dass eine Reduktion der Sicherheitsmaßnahmen auf ein Minimum für den Lernerfolg von herausragender Bedeutung ist. So äußerte eine Machbarkeitsstudie Bedenken gegenüber der Implementierung pädagogischer Elemente in den aktuellen Ar-

101 *Rose, F./Friese, A.*, Das Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrestes nach § 87 Abs. 3 JGG: Erzieherisch große Gestaltungsmöglichkeiten durch eine bislang wenig genutzte Norm, ZJJ 2016, S. 10–17, S. 11 ff.

102 Das ist die Folge der von *Riechert-Rother* (Anm. 48), S. 78 f.; *Streng* (Anm. 57), Rn. 418 festgestellten Zieldiskrepanz.

103 *Bihs/Walkenhorst* (Anm. 19), S. 15 m.w.N.; ähnlich *Müller* (Anm. 26), S. 93 ff.

restalltag. Problematisch war insbesondere das klar zu erkennende Machtgefälle zwischen Beschulten und Pädagogen, das es erschwerte, die unfreiwillige Teilnahme in echte Lernbereitschaft umzuwandeln.¹⁰⁴ Da für eine effektive pädagogische Bearbeitung des Machtgefälles innerhalb der bestehenden Arreststrukturen nicht genügend Zeit verbleiben dürfte, scheint es wichtig, das gefühlte Machtgefälle von Anfang an so gering wie möglich zu halten.

Die ersten Maßnahmen hierfür sind freilich baulicher Natur. Gitterstäbe und hohe Mauern sollten dem Strafvollzug dort, wo sie unerlässlich scheinen, vorbehalten sein. Für Jugendarrestanstalten sollten hingegen weniger einschneidende bauliche Maßnahmen wie verstärkte Türen völlig ausreichen. Bauliches Vorbild sollten daher nicht Jugendstrafanstalten, sondern im Grundsatz Jugendhilfeeinrichtungen sein.¹⁰⁵ Dazu gehört auch, dass Jugendarrestanstalten nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit Strafvollzugeinrichtungen stehen.¹⁰⁶ Dort, wo das Risiko, dass der Arrestant sich dem Arrest entziehen wird, vertretbar erscheint und Mitwirkungsbereitschaft besteht, sprechen bisherige Befunde überdies dafür, gänzliche auf den Vollzug in freien Formen zu setzen.¹⁰⁷ Dass diesen Weg aktuell nur Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zulassen, ist daher bedenklich.¹⁰⁸ In den übrigen Ländern bliebe nur der Weg, dass bereits der erkennende Richter anstelle des Arrests eine entsprechende Weisung erteilt oder den bereits verhängten Arrest in eine entsprechende Weisung umwandelt, was jedoch nur zulässig ist, wenn neben Auflagen bereits im ursprünglichen Urteil Weisungen erteilt wurden.¹⁰⁹

Eine klare Trennung von Arrest und Jugendstrafe sollte sich auch in von einer Jugendstrafvollzugsanstalt abweichenden Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung niederschlagen. Erzieherisch scheint es insbesondere sinnvoll zu sein, das Verhalten der Jugendlichen primär über die Hausregeln¹¹⁰ zu steuern. Bedauerlicherweise entlehnt die überwiegende Anzahl der Arrestvollzugsgesetze die Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung jedoch den Jugendstrafvollzugsgesetzen oder verweist einfach auf diese.¹¹¹ Hierzu dürfte zweierlei anzumerken sein: Zum einen dürfte eine sinnvolle pädagogische Bemaßnahme in der kurzen Arrestzeit kaum mehr zu erreichen sein, wenn gegen den Jugendlichen intensive Sicherungsmaßnahmen ergriffen wurden. Hierbei ist insbesondere an eine Unterbringung in einem dem besonders gesicherten Haftraum nachempfundenen besonders gesicherten Arrestraum (z.B. § 21 Abs. 2 Nr. 3 JAVollzG) oder die Fesselung (z.B. § 24 Abs. 2 Nr. 4 JArrG-BW) zu denken. Auch wenn diese Maßnahmen überwiegend nicht vom pädagogischen Dienst selbst ausgeführt werden, dürften diese gleichwohl ein generelles Misstrauen gegen die „Institution Jugendarrestanstalt“ begründen und somit auch das Verhältnis zu den Pädagogen erheblich belasten. Andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, dass es Situationen geben kann, in denen die Maßnahmen schon auf Grund der Schutzverpflichtung des Staates für Leib und Leben der Arrestanten heraus unvermeidbar sind. Die Auflösung dieses Konfliktes muss abermals durch die Vorschrift des § 87

104 Kaplan, A./Schneider, L., Bildung im Zwangskontext – Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie im Jugendarrest, ZJJ 2016, S. 384–390, S. 386 ff.

105 Ostendorf, H, Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug, ZRP 2010, S. 20–22, S. 21.

106 Ähnlich Biths (Anm. 44), S. 363 ff.; McKendry (Anm. 48), S. 210 f.

107 Franzen (Anm. 77), S. 119; Wulf, R, Jugendarrestvollzug: Quo vadis?, Forum Strafvollzug 2011, S. 106 f.; Exemplarisch zu "PLAN b" Redmann (Anm. 20), S. 209 f.

108 Kaplan (Anm. 2), S. 88.

109 D/S/S-JGG, Heidelberg 2015/Diemer, H., § 15 Rn. 25.

110 Etwa § 21 Abs. 5 JArrG-BW; § 19 JAVollzG-NRW; Art. 30 BayJAVollzG.

111 Vgl. die Übersicht bei Kaplan (Anm. 2), S. 85.

Abs. 3 JGG erfolgen. Sobald der Vollzugsleiter die entsprechende Maßnahme anordnet bzw. ihm die bereits getroffene Maßnahme zur unverzüglichen Entscheidung mitgeteilt wird, hat er ein alsbaldiges Absehen von der weiteren Vollstreckung in Erwägung zu ziehen. Ist dann – was der Regelfall sein dürfte – zu erwarten, dass der weitere Arrest sich in einem repressiven Verwahrvollzug erschöpfen würde, ist das Absehen anzuordnen. Liegt weiter eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vor, sind Maßnahmen nach dem jeweiligen Psychisch-Kranken-Gesetz zu initiieren.

Weniger einschneidende Maßnahmen wie die Durchsuchung können hingegen im Einzelfall zur Gewährleistung einer pädagogischen Betreuung sogar unerlässlich sein, um etwa einen Suchtmittelkonsum zu unterbinden. Da aber auch sie das Machtgefälle verstärken und somit zusätzliche pädagogische Herausforderungen mit sich bringen, sollten sie mit Zurückhaltung angewendet werden.

Mit dem Ziel, das Machtgefälle möglichst zu reduzieren unvereinbar dürfte schließlich auch die Regelung in Mecklenburg-Vorpommern sein, dass die Arrestanten grundsätzlich Anstaltskleidung zu tragen haben (§ 12 Abs. 1 JAVollzG-MV). Im Gegensatz dazu erfreulich ist, dass in Baden-Württemberg die Bediensteten ausdrücklich Zivilkleidung zu tragen haben (§ 34 Abs. 1 S. 3 JArrG-BW).

6.2 Konsequente pädagogische Ausgestaltung des Arrests

Die hier geforderte Abkehr vom Abschreckungsvollzug bedeutet freilich mehr als eine bloße negative Abgrenzung zur Jugendstrafe, sondern positiv die konsequent pädagogische Ausgestaltung des Arrests. An diesem Prozess sind naturgemäß Juristen – etwa als Vollstreckungsleiter – beteiligt, dabei kann es aber nicht sein Bewenden haben. Gerade eine Bemaßnahme im Zwangssetting unterliegt vielmehr besonderem Legitimationsdruck und sollte daher so weit wie möglich dem Stand der pädagogischen Wissenschaft entsprechen. An der Ausgestaltung des Arrestalltags auf Grundlage konkreter Curricula müssen daher maßgeblich Pädagogen beteiligt werden.¹¹² Hierfür stehen verschiedene kurzzeit- und erlebnispädagogische Ansätze zur Verfügung,¹¹³ es kann also jedenfalls bei entsprechender Reformbereitschaft keine Rede davon sein, der Jugendarrest sei per se nicht sinnvoller als ein Verwahrvollzug auszugestalten.¹¹⁴ Bezüglich der auszuwählenden pädagogischen Maßnahmen lässt sich vorweg schicken, dass die genaue Art der Maßnahme für das subjektive Empfinden der Arrestanten, etwas Sinnvolles im Arrest erlebt zu haben, nur von geringer Relevanz zu sein scheint, sondern eine positive Einstellung der Arrestanten in allen jüngeren Implementationsstudien gemessen werden konnte.¹¹⁵ Dies spricht für eine prinzipiell gute Erreichbarkeit der Jugendlichen im Arrest und deutet ebenfalls darauf hin, dass mit Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung zurückhaltend umgegangen werden kann. Andererseits haben jedoch auch fast alle Implementationsbemühungen

112 Ebenso *Bihs* (Anm. 44), S. 259 f.; mit einem konkreten Vorschlag für ein Curriculum *Bihs/Walkenhorst* (Anm. 19), S. 19 f.

113 *Bihs/Walkenhorst* (Anm. 19), S. 17 f.

114 So aber *Schwegler* (Anm. 26), S. 289.

115 *Redmann* (Anm. 20), S. 211 f.; *Gernbeck, U*, Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest, Baden-Baden 2017, S. 415 f.; *Haarländer, A.*, "Wenn ich hier rauskomme, dann ist die Sache für mich erledigt"?, *Forum Strafvollzug* 2016, S. 60–63, S. 62 f.; *Keiner, E.*, Jugendarrest, Wiesbaden 1989, S. 231.

gemein, dass ein direkter Einfluss auf die Legalbewährung nicht nachweisbar ist.¹¹⁶ Lediglich eine Studie zeigte für die spezielle Gruppe der jugendlichen rechtsextremen Gewalttäter bei einem deliktsspezifisch konzipierten Trainingskurs statistisch signifikante Unterschiede in der Legalbewährung betreffend einschlägige Rückfälle in die Gewaltkriminalität.¹¹⁷ Dies darf bei einer realistischen Erwartungshaltung und den Erkenntnissen über den Verlauf krimineller Karrieren nicht entmutigen.¹¹⁸ Kann daher kein Konzept von vorne herein verworfen werden, sollte eine Annäherung an eine sinnvolle Konzeption möglichst anderweitig empirisch fundiert sein. So konnte eine groß angelegte Metastudie von *Hattie* zeigen, dass der Lernerfolg von Schülern maßgeblich von der Lehrperson abhängt, während räumliche Begebenheiten und die Klassenzusammensetzung den Lernerfolg nur in geringem Maße bedingen. Dabei haben sich direkte Instruktionen, in denen die Lehrperson als „Lerngestalter“ auftritt gegenüber offenen Lernarrangements mit dem Lehrer als „Lernbegleiter“ als überlegen erwiesen, offenbar weil die Schüler ein Bedürfnis nach Ordnungsstrukturen haben.¹¹⁹

Versucht man diese Erkenntnisse auf den Arrest zu übertragen, so dürfte dies eher für eine Anlehnung an Jugendbildungsstätten mit Elementen des angeleiteten Gruppenlernens sprechen,¹²⁰ allerdings können erlebnispädagogische Elemente, die durch ein Zurücktreten der Lehrperson gekennzeichnet sind, helfen, das Machtgefälle im Arrest zu bearbeiten.¹²¹ Schaut man auf Anlass des Arrests und die Belastungsfaktoren der Arrestanten, darf Bildung überdies nicht in einem formalen Sinne verstanden werden, sondern muss insbesondere auf die Vermittlung sozialer Fähigkeiten und Kompetenzen in der Alltagsbewältigung zielen.¹²² In diesem Sinne verstanden, ist die Forderung nach einer Ausgestaltung als stationärer sozialer Trainingskurs begrüßenswert.¹²³ Hervorzuheben ist diesbezüglich, dass Baden-Württemberg den Arrestvollzug als solchen legaldefiniert hat (§ 1 Abs. 1 JArrG-BW). Dies stellt mitnichten eine Schönfärberei dar,¹²⁴ sondern ist endlich eine klare Zielbestimmung für den Arrest!

Zudem regen die Ergebnisse von *Hattie* dazu an, auf die herausragende Bedeutung des Personals für einen gelungenen Arrestvollzug hinzuweisen. Es ist daher unerlässlich, dass den Arresteinrichtungen ein eigenes, nicht aus dem sicherheitsbetonenderen Jugendstrafvollzug stammendes und pädagogisch geschultes Personal zur Verfügung steht.¹²⁵ Diese Eignung fordern alle Jugendarrestgesetze, es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Vollzugswirklichkeit diesen hohen Anforderungen durchgängig gerecht werden kann.

Sinnvoll erscheint es schließlich den Arrest wegen seiner kurzen Dauer durch weitere zukunftsgerichtete Maßnahmen zu flankieren. Hierfür bietet sich die Betreuungsweisung nach

116 *Borchert, J*, Kurzzeit- und Erlebnispädagogik im Jugendarrest, *ZJJ* 2016, S. 291–294, S. 292 f.; *Gernbeck* (Anm. 20), S. 467 f.; in diese Richtung bereits *Schaffstein* (Anm. 41), S. 860.

117 *Speer, D./Menger, L./Jende, S.*, Nicht warten bis zum Knast. Aggressionsschwellentrainings mit rechtsextremen Gewalttätern im Jugendarrest, *Unsere Jugend* 2012, S. 242–253, S. 251.

118 S.o. 3.2.

119 *Hattie, J.*, *Visible learning*, London 2010, S. 243 ff.; zusammenfassend auch *Bihs, A*, Pädagogisches Personal im Jugendarrest: Verkannte „Schwerstarbeiter“ in einem unterschätzten Job, *ZJJ* 2014, S. 120–127, S. 123.

120 *Bihs/Walkenhorst* (Anm. 19), S. 17 f., 19 ff.

121 *Borchert* (Anm. 116), S. 292 f.

122 *Kaplan* (Anm. 2), S. 79 f.

123 Dafür *Ostendorf* (Anm. 105), S. 21; *Wulf* (Anm. 107), S. 104 f.; *Koepsel* (Anm. 61), S. 624 ff.

124 *Schumann* (Anm. 83), S. 150.

125 Ähnlich *Thalmann* (Anm. 34), S. 81.

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG an,¹²⁶ sodass die Einführung eines Kopplungsgebots in § 8 JGG in Erwägung gezogen werden sollte. Um erneute Arreste zu verhindern, müsste eine so gekoppelte Weisung dann allerdings aus dem Anwendungsbereich des Ungehorsamsarrests ausgenommen werden, da dann nicht zu erwarten ist, dass ein weiterer Arrest fruchten könnte. Überdies sollten nach Möglichkeit solche zukunftsorientierten Maßnahmen aus dem Arrest heraus initiiert werden, wie etwa Kontakt zum Arbeitsamt, zu Schulen oder zur Suchtberatung. Eine gesetzliche Fixierung dieses Gebots wie etwa in § 19 JAVollzG NRW ist bundesweit wünschenswert.

7 Fazit

Der Arrest befindet sich schon seit geraumer Zeit in einer Krise. Seine ursprüngliche Klientel wird bereits seit Jahren erfolgreich mit ambulanten Maßnahmen sanktioniert. An ihre Stelle trat eine wesentlich schwerer belastete Zielgruppe. Allein die Frage nach dem Wie des Vollzugs zu stellen, übergeht und kaschiert diese Probleme.¹²⁷ Im Sinne eines umfassenden Ansatzes ist daher ein Abschied von der empirisch und theoretisch nicht fundierten Short-Sharp-Shock-Ideologie zu Gunsten einer strikten Ausrichtung am Erziehungsgedanken zu fordern. Weil der Arrest in einem Austauschverhältnis zur noch schädlicheren Jugendstrafe steht, ist er grundsätzlich beizubehalten, jedoch auf das unerlässliche Maß zu reduzieren, wozu die Streichung von Kurz- und Freizeitarrrest sowie des Ungehorsamsarrests nach dem OWiG gehört. An den weiteren im Beitrag genannten Stellschrauben können sowohl „von unten“ die Praxis als auch „von der Seite“ die Landesgesetzgeber drehen. Führt der Gesetzgeber keinen Negativkatalog in § 16 JGG ein, kann der reformwillige Richter ihn dennoch seiner Entscheidung zu Grunde legen. Wird § 90 JGG nicht geändert, kann das Land den Arrestvollzug immer noch als stationäres soziales Training definieren. Darf der Arrest nicht in freien Formen vollzogen werden, kann der Richter in geeigneten Fällen auf eine entsprechende Weisung ausweichen.

Kommt es trotz allen Vermeidungsbemühungen zur Arrestverhängung, besteht weiterhin die Möglichkeit, ganz oder teilweise von der Vollstreckung abzusehen. Muss der Arrest vollständig vollstreckt werden, so ist er durch eine klare Abgrenzung von der Jugendstrafe so weit wie möglich zu entstigmatisieren und konsequent pädagogisch auszugestalten. Neben den notwendigen baulichen Anpassungen kommt vor allem dem Personal im Arrestvollzug eine entscheidende Rolle für das Gelingen der kurzzeitigen Intervention zu. Dass auch zwölf Jahre nach dem Urteil des BVerfG¹²⁸ noch immer nicht in allen Ländern Jugendarrestgesetze bestehen, lässt befürchten, dass dem Arrest nicht überall die nötige gesellschaftliche Aufmerksamkeit zu Teil wird, die er verdient hat.

*Verf.: Kevin Franzke, Kriminologisches Seminar der Universität Bonn (Prof. Dr. Torsten Verrel), Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn,
E-Mail: franzke@jura.uni-bonn.de*

126 Eisenhardt (Anm. 20), S. 157; Bruns (Anm. 65), S. 165 f.

127 Höynck/Ernst (Anm. 3), S. 68.4.

128 BVerfGE 116, 69 (79 ff.).